Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 27. Ноября 1861. № 137. Montag, den 27 November 1861.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей. а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Einige Bemerkungen zu den Versuchen über die Verdaulichkeit der Pflanzenfaser bei den Kühen.

(Vom Medicinalrath Dr. Haubner.)

Die Versuche über die Verdaulichkeit der Pflanzenfaser sind Elementar-Versuche, die schon eine gewisse Bedeutung erhalten haben, so wenige es auch noch sind. Man wollte lesen lernen, ohne das A B C zu kennen. Man wollte Futterrecepte schreiben, ohne die Verdaulichkeit und Nährkraft der einzelnen Nährstoffe ermittelt zu haben. Die Versuche über die Verdaulichkeit der Pflanzenfaser sind der Anfang zum A B C. So viel ich weiß, sind es die ersten genauen Versuche dieser Art, und darin liegt ihre wahre und gewichtige Bedeutung. Sie haben aber auch schon einen gewissen positiven Werth, der nicht zu gering zu veranschlagen ist und Zeugniß giebt: daß solche Elementar-Versuche schnell und sicher zu fruchtbringenden Resultaten führen können.

Die Resultate, welche aus den bis jetzt vorliegenden Versuchen sich ableiten lassen, sind zwar schon in dem vorstehenden Aufsatze angedeutet; ich werde sie jedoch, auf den besondern Wunsch meines verehrten Freundes, des Hofraths Stöckhardt, im Nachfolgenden zusammenstellen und etwas näher darauf eingehen.

Es ist jetzt unzweifelhaft erwiesen, daß die Pflanzenfaser für Wiederkäuer verdaulich ist. Dem aufmerksamen Beobachter und dem Praktiker war das schon längst nicht entgangen; denn die Nähreffecte durch Heu und Stroh bei Wiederkäuern waren nicht anders wohl möglich, als daß die Pflanzenfaser ebenfalls ausgenutzt wurde. Einige Männer der Wissenschaft (Boussingault, Wolff) leugneten es, jedenfalls unbedachtsam genug und ohne genügender Beobachtungen und ohne Versuche. Nur ein prüfender Blick auf die Excremente unserer verschiedenen Haussäugethiere würde hingereicht haben, um den Ungrund ihrer Behauptung einzusehen.

Die Verdaulichkeit der Pflanzenfaser ist eben eine verschiedene. Das lehrt die vorstehende Zusammenstellung der bisher erlangten Resultate; denn die Verdaulichkeit schwankt hier zwischen 34—73%. Es kommt jetzt darauf an die Ursachen aufzusuchen, welche hiebei von Einfluß sind. Aus dem was vorliegt und sonst bekannt ist, lassen sich folgende Schlußfolgerungen ableiten.

1. Die Verdaulichkeit der Pflanzenfaser ist abhängig von ihrer Beschaffenheit. Schon längst wurde in dieser Beziehung auf Alter und Entwickelung der Cellulose und auf ihre Durchfeuchtung hingewiesen; aber es ist jetzt erkannt, daß auch die Structur derselben, insbesondere das Kieselerde-Skelett, von großem Einfluß ist. Mein College, Herr Sußdorf hat hierauf zuerst aufmerksam gemacht und es als ein Ergebniß unserer Versuche hingestellt.*) Es tritt hierbei das gewiß überraschende Resultat hervor, daß bei Schafen Holzsägespähne verdaulicher waren als Roggenstroh. Längst bekannte Thatsachen über den Nähreffect verschiedener Heu und Stroharten finden in diesen Verhältnissen ihre Erklärung.

2. Die Verdaulichkeit ist abhängig von der Menge der in der Nahrung enthaltenen Nährstoffe. Das alte bekannte Sprüchwort: „Mit Vielem hält man Haus, mit Wenigem kommt man auch aus," scheint überall eine naturgesetzliche Begründung zu haben. Ich habe schon vor Jahren behauptet und bewiesen: daß die vollständigste Ausnutzung der Nahrung stattfindet bei dem möglichst geringsten Nahrungsquantum (Erhaltungsfutter), und bei der möglichst geringsten Menge von Protein gegenüber den Kohlenhydraten (circa 1 : 7). Das wird auch hier wieder bewiesen bei der Verdaulichkeit der Pflanzenfaser. Die vollständigste Ausnutzung fand bei dem Erhaltungsfutter, die geringste bei dem Mastfutter statt.

Diese vollständige Ausnutzung der Nahrung bei geringem Nährstoffquantum und geringster Proteinmenge ist jedoch überall nur am Platze beim s. g. Erhaltungsfutter; handelt es sich aber um Stoffproductionen (wozu ich bekanntlich die Wolle niemals gezählt habe), d. h. um Erzeugung von Milch und von Körpergewichtszunahme (Mastung), dann ist allein nur eine s. g. Luxus-Ernährung gerechtfertigt, nämlich: reichliche und leicht verdauliche Nahrung bei gesteigerter Proteinmenge. Es bleibt allerdings dabei Viel unverdaut und Viel ungenutzt, aber dennoch ist in ökonomischer Beziehung Gewinn. Der Gewinn ist ein doppelter; einmal liegt er in der gesteigerten und beschleunigten Stoffproduction, anderseits in dem werthvolleren Dünger und der größeren Düngermenge. Letzteres beweisen auch die vorstehenden Versuche.

3. Erscheint die Verdaulichkeit der Pflanzenfaser abhängig von Verhältnissen auf Seiten des Organismus. Es ist bekannt, daß die Thiergattung einen Unterschied macht. Nach vorstehenden Versuchen erscheint aber auch das Geschlecht von Einfluß zu sein. Die größte Verdaulichkeit fand sich bei Kühen. Ein Paar Versuche können hierüber noch nicht entscheiden. Ich habe aber anderwärts schon daran erinnert: daß beim Milchvieh durch

*) Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1858, S. 137.

die Milchabsonderung die vollständigste Ausnutzung der Nährstoffe stattfindet, und so mag es leicht sein, daß auch beim Milchvieh eine gesteigerte Verdauungsthätigkeit besteht. Doch, wie bemerkt, es müssen weitere Versuche entscheiden.

Die Versuche über die Verdaulichkeit der Pflanzenfaser sind also noch fortzusetzen, und es sind hierbei noch 2 neue Gesichtspunkte in's Auge zu fassen: nämlich der Einfluß, den die Gegenwart anderer Nährstoffe möglicher Weise auf die Verdaulichkeit der Pflanzenfaser ausübt, und dann ihr Nähreffect.

Ueber die jetzt übliche Beurtheilung des Nähreffects noch ein paar Worte. Man giebt allen Kohlenhydraten einen gleichen Nähreffect, weil sie dieselbe elementare Zusammensetzung haben und jedenfalls wohl eine gleiche Umsetzung im Organismus erfahren. Aber man übersieht hierbei immer ein Moment, nämlich: die Zeit innerhalb welcher diese Umwandlung erfolgt, oder was dasselbe ist, die Mittel, (die Säfte und Kräfte), welche der Organismus aufbieten muß, um diese Umsetzung zu bewirken. Es läßt sich — man erlaube mir diesen schlechten Vergleich — aus vielen Vegetabilien Zucker herstellen oder Essig bereiten, aber es unterbleibt, weil der dazu erforderliche Aufwand nicht im Verhältniß steht zu dem Gewinn. Die Stoffmenge allein und an und für sich entscheidet hierbei nicht, sondern die Verhältnisse, die Form unter denen der Stoff sich findet.

Es ist mir nicht zweifelhalt, obschon ich es durch Versuche nicht beweisen kann, daß die verschiedenen Nährstoffe, bei gleicher Zusammensetzung, nicht einen gleichen, sondern einen verschiedenen Nähreffect ausüben werden. Darauf hin sind bei allen Nährstoffen die Versuche zu richten. Das einfachste wird es sein, mit der Pflanzenfaser zu beginnen und mit Zucker, denn sie bilden die ersten Extreme, die zunächst Bedeutung haben.

Ich will diese Bemerkungen mit meinem schon oft ausgesprochenen Ego verum censeo schließen: ich erachte vor Allem nöthig Elementar-Versuche anzustellen.

(Chem. Ackersm.)

Winterfütterung bei strenger Kälte.

Die Veränderlichkeit unserer Witterung, die großen Temperaturdifferenzen mit ihrem Wechsel von Frost, Schnee und Regen und die daraus fließende Unsicherheit des Landwirthes, wie er sein Vieh durchbringen wird, sollten ihn veranlassen, immer einige Vorbereitungen für mögliche extreme Fälle zu treffen. Ich kann mich des Winters 1814 erinnern, wo der Schnee vom Januar bis spät in den April so tief lag, daß 14—15 Wochen lang gar nichts im Felde gethan werden konnte und das Vieh allezeit innebehalten werden mußte, und obgleich seitdem nichts Aehnliches mehr vorgekommen, so gibt es doch nicht selten Witterungszustände, die den Landwirth mit seinem Vieh in große Verlegenheit bringen. Schlimme Erfahrungen und Verluste dieser Art brachten mich zeitig zu dem Entschluß, mich nie mehr so unvorbereitet von schlimmen Zeiten überraschen zu lassen, ich suchte nach einer Sorte Futter die starken Frösten wiederstände und sich bei tiefem Schnee verfüttern ließe; ich fand, daß Kopfkohl und Kohlrabi hierzu passend sind, und kann jedem Wirth nur rathen, diese beiden Gewächse nicht ganz bei Seite zu lassen; mir selbst haben sie sich so nützlich erwiesen, daß ich ihnen immer etwa 1/4 des Winterfutterfeldes einräume. Neben ihrer besonderen Nutzbarkeit in schweren Zeiten haben sie Vieles, was sie auch für gewöhnliche Jahrgänge empfiehlt, namentlich ihr hoher Nährwerth und die Sicherheit, mit der man auf eine Ernte rechnen kann. Es dürfte keine andere Frucht auf gleicher Fläche den gleichen Ertrag geben, als der Kopfkohl, der unter allen Futterstoffen am Besten paßt für Schafe und Lämmer im Februar und März, und der Kohlrabi als Kuhfutter hat das Gute, daß er viele und gute Milch zuwege bringt und ist daher als saftiges und schmackhaftes Futter in einer Zeit, wo anderes Milchfutter so knapp ist, ein wahrer Segen. Beide Futterarten ziehen sich am Besten aus Pflänzlingen, die man im April und Mai aus dem Samenbette ins Feld setzt.

(Frauend. Bl.)

Kleinere Mittheilung.

Die Güte des Cements kann man beurtheilen, wenn man aus dem Cementteig Kugeln von 1" Durchmesser bildet, nach einer halben Stunde einen Theil derselben in Wasser legt und stündlich prüft, ob die im Wasser mit den außerhalb liegenden gleicherweis erhärten. In einem Tage müssen beide Arten durchaus hart sein.

* * *

Unterschied von Portland-Cement und gewöhnlichem hydraulischen Kalk. Im Portland-Cement ist der thonige Bestandtheil geschmolzen und schützt den Kalkbestandtheil mit einer Glasdecke; im gewöhnlichen hydraulischen Kalk liegt der Kalk frei. Daher zieht dieser mehr Wasser und Kohlensäure aus der Luft, als jener und verdirbt leichter. Die Engländer finden die Unterschiede durch Kosten; den ätzendschmeckenden verwerfen sie, den von mildem Geschmack (der Aetzkalk ist dann von der glasigen Decke umhüllt) erkennen sie für gut.

(Arbeitgeber.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 24. November 1861. Censor C. Alexandrow.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 27. November 1861.

Stadt London. General Baron Offenberg und Baron Nolde von St. Petersburg; Kaufmann Rowan von London; Marschall v. Kumer und Capitain Daschkowitsch aus Polen; Baron Laudon aus Livland; Rentier Recewsky von Charkow; Zöge v. Manteuffel aus Kurland.

St. Petersburger Hotel. Graf Subow v. Schaulen; Hr. Kreisdeputirter v. Knorring und Kaufmann Hahn nebst Gattin aus Livland; Coll.-Secr. Fadejew von Pernau.

Hotel du Nord. Gutsbesitzer v. Stryk aus Livland und Kaufmann Fruh von Moskau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga„ am 18. November 1861.

pr. 20 Garnitz			
Buchweizengrütze		—	—
Hafergrütze		—	—
Gerstengrütze	3	3	25
Erbsen		—	—
per 100 Pfund			
Gr. Roggenmehl	2	40	60
Weizenmehl	5	4	60
Kartoffeln pr. Tschet.	1	10	20
Butter pr. Pud	8	8	60
Heu „ „ K.		45	—
Stroh „ „ „		35	40
per Faden			
Birken-Brennholz		6	—
Birken- und Ellern-		—	—

Ellern- per Faden	5	50
Fichten-	5	—
Grehnen-Brennholz	–	—
Ein Faß Brandwein am Thor:		
½ Brand	14	—
$^2/_3$ Brand	18	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf		—
„ Tors	—	—

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron-	40	
„ Wrack-	38	
Hofs-Dreiband	37	
Livländ. „	—	
Flachsbede	19	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	15½	16

per Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	–
Bettfedern	60	115
Knochen	—	—
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße		—
Säeleinsaat per Tonne	10¾	11¼
Thurmsaat per Tschet.	13	
Schlagsaat 112 ℔.	—	—
Hanfsaat 108 ℔.		—
Weizen à 16 Tscht.	—	—
Gerste à 16 „	–	–
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1 25	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	169½	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate		—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate		—	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe		„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	99	„	99	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	—	96½
5 pCt. dito 5te Anleihe	97¼	97¼	„	97½	97¼
4 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	99	99	„	99	98¾
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	98
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	

Actien-Preise.

Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-		„	„	„	„
zahlun Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 125. Riga, Montag, den 27. November 1861

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 137. Понедѣльникъ, 27. Ноября — Montag, 27. November 1861.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Mecklenburgsche Unterthan Maurergeselle Carl Lehmberg die Anzeige gemacht hat, daß er seinen hierselbst am 16. November 1861 zur Reise ins Ausland erhaltenen Paß sub Nr. 10834/2516 verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 8635.

* * *

Sämmtliche Behörden und Autoritäten, welche mit der Beitreibung und Einzahlung von Stempelpapier, und anderen Geldern zur Kronskasse beauftragt, resp. requirirt worden, werden zur Erfüllung einer Requisition des Kameralhofes von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch angewiesen, resp. ersucht, bei Einzahlungen von ihnen zur Beitreibung aufgegebenen Geldposten, zur Vermeidung von Irrungen und unnöthigen Schriftwechsels, speciell anzugeben, von wem und in Folge welchen Auftrages die eingezahlten Gelder beigetrieben worden, weil sonst die das Geld empfangenden Kreisrenteien nicht im Stande sind, das eingezahlte Geld ordnungsmäßig zu buchen und dasselbe, falls es zur Tilgung einer notirten Restanz eingeflossen, von dieser abzuschreiben. Nr. 2895.

* * *

In Folge desfallsiger Unterlegung des Pernauschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach folgenden unverpaßten Pernauschen Okladisten:

Ernst David Adler, 33 Jahr alt, Klempnergesell,
Johann Aw, 35 J. alt, Schuhmachergesell,
Johann Friedrich Bergmann, 43 J. alt, Schuhmacher,
Julius Johann Birck, 50 J. alt, Tischlergesell,
Hermann Wilhelm Collin, 23 J. alt, ohne Gewerbe,
Johann Grünweck, Alter 47, Schuhmacher,
Alexander Jacobson, A. 30, Tischler,
Johann Andreas Koch, A. 20, Bäckerlehrling,
Hans Lorenz, A. 23, Reepergesell,
Johann Rohrenberg, A. 47, Schuhmachergesell,
Johann Friedrich Ottenson, A. 27, Buchdruckergehilfe,
Alexander Heinrich Poserewsky, A. 30, Gewerbe unbekannt,
Wilhelm Heinrich Rieß, A. 36, Schmiedegesell,
August Sommer, A. 57, Fleischermeister,
dessen Sohn Peter Reinhold August, A. 19,
Peter Thomson II, A. 44, Schneidermeister,
Gottlieb Thomson, A. 34, Schneidergesell,
Eduard Emanuel Blumberg, A. 43, Handlungs-Commis,
Daniel Adamson, A. 42, Diener,
Johann Friedrich Albrecht, A. 23, Gewerbe unbekannt,
Georg Bentin, A. 20, desgleichen,
Johann David Bentin, A. 24, desgleichen,
Mart Hauson, A. 47, Diener,
Mart Hauson, A. 55, Arbeiter,
Heinrich Diedrich Hermann, A. 21, Gewerbe unbekannt,
Hans Jacobson, A. 17, Schneiderlehrling,
Friedrich Jacobson, A. 22, Arbeiter,
Hans Kiratz, A. 23, Arbeiter,
Christ. Reinhold Linnapae, A. 45, desgleichen,
Maddis Matzson II, A. 24, desgleichen,

Carl Ludwig Peterson, A. 30, Gewerbe unbekannt,
Alexei Philippow, A. 21, Arbeiter,
Peter Johann Puff, A. 41, Gewerbe unbekannt,
Jurry Toenz, A. 40, Arbeiter,
anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben sofort arrestlich vor den Pernauschen Rath zu sistiren, über das Geschehene aber gleichzeitig anher zu berichten. Nr. 5030.

* * *

In Folge desfallsiger Unterlegung des 4. Dorpatschen Kirchspielsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach folgenden, sich paßlos umhertreibenden, zur Heiligenseeschen Gemeinde gehörigen Personen: Jacob Praedik, Jaan Eß, Johann Rosenthal, Alexander Jannof, Jaan Ruth und Anna Grünberg anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben unverzüglich an das 4. Doerptsche Kirchspielsgericht auf dem Gute Heiligensee zur weiteren Anordnung arrestlich auszusenden, über das Geschehene aber gleichzeitig anher zu berichten. Nr. 5028.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts das dem auf zeitweiligen Urlaub entlassenen Gemeinen des Infanterie-Regiments des Prinzen Carl von Preußen Simon Iwanow von dem Ordnungsgerichte unter dem 8. März 1857 sub Nr. 1618 ertheilte Billet gestohlen worden ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 4901. 3

* * *

Da zufolge Berichts des Rigaschen Raths die Soldatenwittwe Anna Dorothea Friedrich das ihr von dem Commandeur des Rigaschen inneren Garnisonbataillons unter dem 10. August 1852, Nr. 699, ertheilte Aufenthaltsbillet verloren, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 4845. 3

Anordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden und amtlicher Personen.

Da die im Kurländischen Gouvernement belegenen Kronsgüter Buschhof und Breeden, sowie die mit dem Krongute Barbern in einem Complexe belegenen Krongüter Wittwenhof, Carlshof, Neu-Sorgen und Neuhof-Neufeld, die mit dem Krongute Wallhof in einem Complex belegenen Krongüter Peterhof bei Wallhof, Berghof und Kanneneeken, und endlich die mit dem Krongute Neu-Sehren in einem Complexe belegenen Krongüter Alt-Sehren, Setzen, Neuhof bei Setzen und die dritte Tauerkalnsche Unterforstei zur Aufmessung an gemiethete Landmesser vergeben werden sollen, so fordert der Baltische Domainenhof alle Diejenigen, welche geneigt sein sollten, die Vermessung der genannten Güter zu übernehmen auf, sich dieserhalb unter Beibringung genügender Atteste über ihre Qualification zur Ausführung von Meßarbeiten, bei dem Baltischen Domainenhofe, woselbst auch die näheren Bedingungen einzusehen sind, zu melden.

Riga-Schloß, den 23. November 1861.

Nr. 16,205. 3

* * *

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Saarumschen Wirthen Martin Gailit ein brauner Wallach 5—6 Jahr alt, mit dickem gebogenem Halse, von mittlerer Größe und mit schwarzer Mähne und schwarzen Schweife, gespannt mit einem ganz neuen weißen Bauernkrummholz, einem Bauernchomut mit einem Kissen von blauem, geköpertem, eigengewirkten Zeuge und gewöhnlichem ledernen Hintergeschirr, sowie ein Wagen mit eisenbeschlagenen Rädern, auf welchem sich eine Tonne Salz, 25 Pfund Blättertaback, ein rundes Buttergefäß und ein Sack befanden, angeblich von einem Juden, dessen Signalement nachsteht, auf der Chaussée in der Nähe der Jägelbrücke am 12. November c. geraubt worden ist. Die Leute, die den Juden gesehen, beschreiben ihn als einen Mann von mittlerem Alter und mittlerer Größe, hagerem Gesicht, ganz kleinem rothen Barte, bekleidet mit einem grauen Mantel.

Solchemnach werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch ersucht, nach den geraubten Sachen sowol, als auch dem Juden Nachforschungen anzustellen und dieselben im Er-

mittelungsfalle anher einzusenden, und zwar den Juden unter strenger Wache.

Riga-Ordnungsgericht, den 20. November 1861. Nr. 8301.

* * *

Verdächtigen Leuten sind abgenommen und als gefunden eingeliefert worden: ein grauer Bauermantel, ein lilla seidenes Tuch mit weißer Kante, eine Brustnadel mit einer kleinen Kette und einer Perle, ein Depositenbillet im Betrage von 200 Rbl. S., eine goldene Taschenuhr und eine grüngestrichene Tonne mit eisernen Reifen. Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung zu melden.

Riga, den 17. November 1861. Nr. 4468. 1

* * *

Am 11. August 1861 ist beim Werroschen Stadt-Magistrate corroborirt worden die Resolution desselben vom 11. August 1861 sub Nr. 768 darüber, daß dem Werroschen Kaufmann 3. Gilde Dmitry Pawlow Nikiferow das ihm von seinem verstorbenen Vater weiland Werroschen Kaufmann 3. Gilde Pawel Grigorjew Nikiferow erbrechtlich zugefallene, im Werroschen Stadtterritorium sub Nr. 12 belegene Schnurland sammt dazu gehörigem Heuschlage auf dem Krepostwege eigenthümlich zuzuschreiben sei. Die Resolution ist auf Stempelpapier zu neunzig Kop. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. zur Kronscasse erhoben worden.

Werro-Rathhaus, den 22. September 1861. Nr. 921.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Landraths Paul Baron v. Ungern-Sternberg, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Herrn Supplicanten zufolge eines mit Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrathe und Ritter Alexander Pawlowitsch v. Tschoglokoff am 30. November a. pr. abgeschlossenen und am 10. März d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 400,000 Rbl. S., mit Vorbehalt des unalterirten Gesammt-Hypothekenstandes der Güter Fellin, Surgefer und Jaeskamois, sowol hinsichtlich ihrer Pfandbriefsschuld, als auch Privatgläubiger, sowie mit Vorbehalt des auf das Gesammtvermögen des Herrn Generallieutenant Pawel Nikolajewitsch Tschoglokoff am 28. November 1823 notirten Verbot, eigenthümlich übertragene, im Pernau-Fellinschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene, seither zum Complex der Schloß-Fellinschen Güter gezählte Gut Schloß Fellin sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion nachbenannter auf obgedachtem Gute annoch ruhender, jedoch nach Anzeige Herrn Supplicantis längst liquidirter und erloschener Schuldposten sammt den betreffenden Schulddocumenten, nämlich:

1) hinsichtlich der am 21. März 1822 für den von Stryk ingrossirten 20,000 Rbl. S. sammt Schulddocument,
2) hinsichtlich des am 28. September 1822 für den Herrn Obristlieutenant Nikolai Alexejewitsch Negalow ingrossirten Capitalresidui von 48,000 Rbl. B.-Ass. sammt Schulddocument,
3) hinsichtlich der am 28. September 1822 für die verwittwete Frau Majorin Henriette von Paquet geb. Edwardson ingrossirten 38,000 Rbl. B.-Ass. sammt Schulddocument,
4) hinsichtlich des am 29. April 1824 ingrossirten, zwischen dem Herrn Generallieutenant und Ritter Paul Tschoglokoff und dem Arrendator Michael Guleßky über die Güter Schloß Fellin, Surgefer und Jaeskamois für die jährliche Arrendesumme von 51,000 Rbl. B.-Ass. abgeschlossenen Arrendecontracts und
5) hinsichtlich der am 28. Februar 1830 für den Capellmeister Franz Schoberlechner und dessen Ehefrau ingrossirten 21,000 Rbl. B.-Ass.

formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät und der Forderungen der übrigen Ingrossarien, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Schloß Fellin sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, auf dem Gute Schloß Fellin annoch lastender, aber bereits erloschener Schuldposten und Verhaftungen sammt den bezüglichen Schulddocumenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Reclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich

und für immer zu präcludiren sind und das seither zum Complex der Schloß Fellinschen Güter gezählte Gut Schloß Fellin sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn Landrathe Paul Baron von Ungern-Sternberg zum Eigenthum adjudicirt, die obspecificirten auf dem Gute Schloß Fellin annoch ruhenden Schuldposten und Verhaftungen sammt den bezüglichen Schulddocumenten aber für nicht mehr giltig erkannt und mortificirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. October 1861.

Nr. 3601. 1

Torge.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche

1) die Gassenreinigung bei den Stadtkasernen und verschiedenen vorstädtischen Gebäuden auf drei Jahre und
2) die Privetreinigung bei sämmtlichen der Quartier-Verwaltung gehörigen Kasernen und Gebäuden auf ein Jahr übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu den dieserhalb auf den 29. November d. J., Vormittags 11 Uhr anberaumten Torgen, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit, bei obiger Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, am 17. November 1861.

Nr. 118. 1

Auction.

Am 1. December c., 10 Uhr Vormittags, wird an dem Schlockschen Strande bei Ragazeem die geborgene Ladung des daselbst gestrandeten Rigaschen Schiffes „Johanna Emilie", bestehend aus circa 1500 Tonnen Leinsaat, darunter circa 60 Tonnen vollständig trocken, die übrigen aber theilweise durchnäßt, und einer kleinen Partie Hanf, öffentlich meistbietlich gegen sofortige baare Zahlung versteigert werden, als wozu die resp. Kaufliebhaber von dem Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch eingeladen werden.

Riga-Ordnungsgericht, den 22. November 1861.

Nr. 8322.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Johann Philipp Reps, Behr Monaschewitsch Kantor, Heinrich Wilhelm Grundmann, David Gustav Grünhagen, Mowscha Leiba Faitelew Epstein, Martin Jacob Dahl, Fetinja Fedorowa Golubzowa, Hirsch Meerowitsch Korpiononow, nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**